## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

III. An- und Abmeldung unständig Beschäftigter

urn:nbn:de:bsz:31-39622

zugsstelle betrauten Krankenkasse angehören, und für welche die Beiträge auch nicht durch einen zum Selbstkleben verpflichteten Arbeitgeber entrichtet werden, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Ünderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Invalidenversicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Unständig beschäftigte Personen sind vom Arbeitgeber nicht zu melden, sondern haben sich selbst anzumelden (f hierwegen Biff III).

Die Weldung durch den Arbeitgeber hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Weldestelle unter Berwendung des vorgeschriebenen Weldesormulars zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach Maßgabe des § 1489 RBO bestraft.

### III. Un- und Abmeldung unftändig Beichäftigter

(§§ 444 bis 447 RDD)

1. Versicherungspflichtige, die unständig beschäftigt sind, sollen sich selbst bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis melden. Das Weitere ergibt sich aus Kap 4 Ziff IV S 34.

Das Bersicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten, sowie alle Organz und Angestellten der Bersicherungsträger haben der zuständigen Kasse jeden Bersicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

- 2. Die Krankenkasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Bersicherungspflicht laden und durch Geldstrafe bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.
- 3. Der Versicherte wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Kasse geworden ist, oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat.

Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen ans derweit feststellt, oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist.

# IV. An= und Abmeldung der invalidenversicherungspflichtigen Saus= gewerbetreibenden der Tabat- und Textilinduftrie

(Berordg Großh. Min d Inn v 21. Dez 1891, GefBl S 242 u 23. Apr 1894, GefBl S 230)

Bezüglich der An- und Abmeldung der hausgewerblichen Bersicherungspflichtigen (Hausgewerbetreibenden und hausgewerblich Beschäftigten) hat der Bundesrat auf Grund des § 492 RBO durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1913, betr. Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung (Reichs-GBI S 770) nähere Bestimmungen getroffen, die jedoch durch das Gesetz vom 4. August 1914 (Reichs-GBI S 337) für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden sind. Für die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung pflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie treten sonach dis auf weiters die früheren Vorschristen wieder in Geltung, soweit nicht durch die Satzung der Krankenkasse anderes bestimmt ist.

1. Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§ 12 d Verordg v 10. Jan 1912, GefBl S 13) liegt sonach dem Hausgewerbetreibendem ob.

Die Meldung hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Meldestelle zu erfolgen.

2. Diese Weldepflicht der Hausgewerbetreibenden geht über auf den Arbeitgeber (Fabrikant, Kaufmann), wenn derselbe die Berpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich Weldung und Beitragszahlung übernommen hat.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach

Maßgabe des § 1489 RVO bestraft.

t=

t-

de

r=

115

Bu

).

m

Te

r=

B.

1115

m

13

te

[=

r=

ht

[=

ju

6=

Te

r=

n=

4. Die Weldepflicht fällt ganz weg, wenn ein zur selbständigen Warkenverwendung verpflichteter Auftraggeber die Pflichten des Arbeitgebers übernommen hat.

#### Rapitel 4

## Entrichtung der Beiträge

(Vollzugs-Verordg Großh. Min d Jnn v 10. Jan 1912, GefBl S 13, u Anweifg d Großh. LandesverfgAmts v 11. Jan 1912, GefBl S 37)

## I. Gingng ber Beitrage durch die Kranfenfaffen

1. Die Orts- und Innungsfrankenkassen als Einzugsstellen haben für diejenigen versicherungspflichtigen Versonen, welche der